

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

10. Jahrgang Südlohn, 11. Juli 2005 Nummer 09

<u>Inhalt:</u>		Seite:
1.	Bekanntmachung: Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn	2
2.	Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 43 "Eschlohner Esch", OT Südlohn	3
3.	Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 44 "Lohner Brook II", OT Südlohn	4
4.	Bekanntmachung: 11. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Am Breul/Eschlohn", OT Südlohn	5
5.	Bekanntmachung: 1. vereinf. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 "Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook I", OT Oeding	6
6.	Bekanntmachung: Widmungsverfügung betr. Fontanestraße, OT Oeding u. "Stichweg Walbree", OT Südlohn	7
7.	Bekanntmachung: Einziehung von Teilflächen der Rudolf-Diesel-Straße und der "alten" Robert- Bosch-Straße im OT Südlohn	8
8.	Abfallkalender für die Monate Juli und August 2005	9

Herausgeber :	DER BURGERMEISTER DER GEMEINDE SUDLOHN
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken
	und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabon-
	nement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestel-
	lungen sind an die Gemeinde Südlohn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354
	Südlohn, zu richten.
	Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, Veröffentlichungen) können
	die Amtsblätter abgerufen werden

Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Die Bezirksregierung Münster hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes am 30.06.2005 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 V des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 i.V. mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Sie hat folgenden Wortlaut

Genehmigung des 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Südlohn am 20.04.2005 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Münster, den 30 06.2005 Bezirksregierung Münster Az: 35.2.1-5102-10/05

> Im Auftrag Gez. Krause"

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich:

- 1. Eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel in der Abwägung, wenn bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (Ziffer 1) nicht innerhalb eines Jahres und bei Mängeln der Abwägung (Ziffer 2) nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Änderung im Flächennutzungsplan sowie der Erläuterungsbericht werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn – OT Oeding – Zimmer 23, für iedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn gem. § 6 V BauGB wirksam.

Süglohh, 07.07.2005

B**∉**ckmann Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 43 "Eschlohner Esch" im Ortsteil Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 20.04.2005 den Bebauungsplan Nr. 43 "Eschlohner Esch" im Ortsteil Südlohn gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan hat folgende Grenzen:

Im **Nordwesten**: Die Bundesstraße B 70.

Im Nordosten: Die nordöstliche Grenze der Parzellen 12 und 60 bis zum "Leegen-

weg", und die Wegefläche bis zum Vorfluter 1800

Im Südosten: Die südöstliche Grenze der ehem. Bahntrasse (Parz. 92) bzw. des

Wirtschaftswegs "Leegenweg"(Parz. 17) bis zur "Eschlohner Straße"

Im Südwesten: Die Wegefläche des Leegenweges, die südwestliche Grenze der Par-

zellen 75, 74 und 60 bis zur B 70

Folgende Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes: Gemarkung Südlohn, Flur 9, Parz. 12, 13, 17 (tlw.), 44-46, 60, 74, 75 und 92.

Nach § 215 II BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind , die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 III der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666; geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1998, SGV NW 2023) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 43 "Eschlohner Esch" im OT Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 21, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 107.07.2005

Bedkinann Bürgermeister

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 44 "Lohner Brook II" im Ortsteil Südlohn Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 25.02.2004 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 "Lohner Brook II" einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung am 06.07.2005 erweitert.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Südlohn und hat folgende Abgrenzung:

Im Norden: Das Baugebiet Nr. 36 "Lohner Brook"

Im Osten: Die Hofstelle "Eschlohn 3"
Im Süden: Das Gewässer 1000 "Schlinge"

Im Westen: Die hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung "Eichendorffstr. 29-

41"

Die Erweiterung des Aufstellungsbeschluss umfasst eine Teilfläche der Parzelle Gem. Südlohn, Flur 18, Parz. 207. Es handelt sich um den vorhandenen Gehölzstreifen zwischen dem Baugebiet und der Hofstelle "Eschlohn 3".

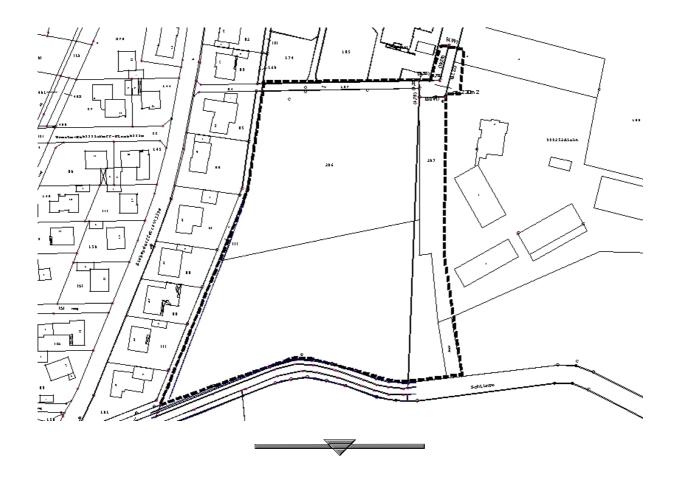
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nun eine Fläche von ca. 1,5 ha. Es können ca. 10-12 Wohnbaugrundstücke entstehen.

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 44 im OT Südlohn um die vorgenannten Flächen zu erweitern, wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlahn 07.07.2005

Berkmann Bürgermeister



11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Am Breul/Eschlohn" im Ortsteil Südlohn

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

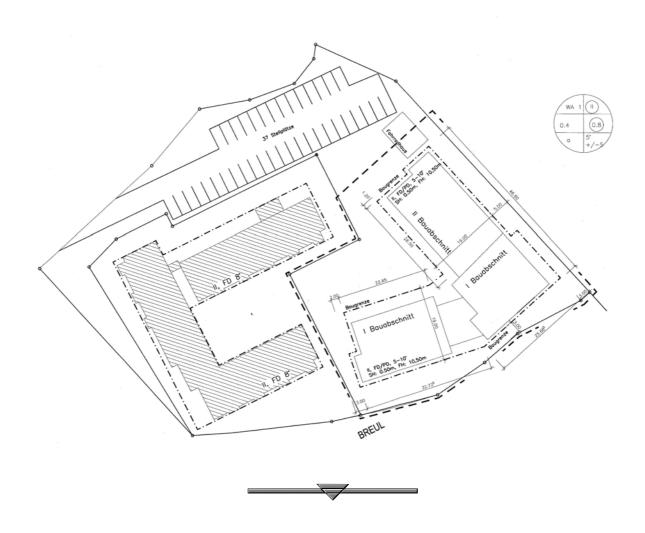
Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Am Breul/Eschlohn" in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn mit dem Ziel beschlossen, den Grundgedanken eines geschlossenen Innenhofes wieder aufzunehmen. Daher sollen die Baugrenzen geändert werden. Die Verdichtung der Bebauung kommt auch dem wachsenden Bedürfnis nach seniorengerechtem Wohnraum in Nähe eines Betreuungsdienstes entgegen. Gemäß der Planung sind hier bis zu 30 Wohnungen realisierbar.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Südlohn an der Straße "Breul".

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches: Gemarkung Südlohn, Flur 21, Parzelle 418. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Der Beschluss, die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Am Breul/Eschlohn" im OT Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Sudjohn, 07.07.2005

Bekkmann Bjirgermeister



1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 "Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook I" im Ortsteil Oeding

Satzungsbeschluss gem. § 10 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 "Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook I" im Ortsteil Oeding mit dem Ziel der Änderung und überbaubaren Grundstücksfläche und der Festsetzung einer ausnahmsweisen Zulassung der zulässigen Gesamthöhe auf max. 40m für bestimmte bauliche Anlagen und Nebenanlagen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Oeding und wird folgendermaßen abgegrenzt:

Im **Norden**: Durch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 35 Im **Osten**: Durch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 35

Im Süden: Durch die K 21, bzw. die südwestliche Grenze des Grundstücks Gemarkung

Oeding Flur 21 Parz. 64. und die südliche Grenze des Grundstücks Gemar-

kung Oeding, Flur 11 Parz. 563

Im Westen: Durch die Daimlerstraße

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung betrifft die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 11 Parzellen 551 und 563 sowie Gemarkung Oeding Flur 21 Parz. 64.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

500001115 97.07.2003

Beckmann Bürgermeister

Bekanntmachung:

Widmungsverfügung

Folgende Straßen im Gebiet der Gemeinde Südlohn sind endgültig hergestellt und werden gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216,355), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- "Fontanestraße" im OT Oeding und
- der "Stichweg Walbree", entlang der Grundstücke Gem. Südlohn, Flur 22, Nr. 280, 281, 282, 288, 289 und 290 (Walbree 9, 11 und 13)

Träger der Straßenbaulast dieser Straßen ist gem. § 47 StrWG die Gemeinde Südlohn.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Südlohn, Winterswyker Str. 1, Zimmer 21, 46354 Südlohn, einzulegen.

Südlohn, 07. Juli 2005

Der Bürgermeister

Beckmann

Einziehung von Teilflächen der Rudolf-Diesel-Straße und der "alten" Robert-Bosch-Straße im Ortsteil Südlohn

Die Rudolf-Diesel-Straße liegt im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet Ramsdorfer Straße / Weseker Weg".

Die Robert-Bosch-Straße liegt im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 "Gewerbe- und Industriegebiet Trimbach".

Teilbereiche dieser beiden Straßen werden für die weitere gewerbliche Entwicklung der Fa. Gebr. Robers dringend benötigt und sollen verkauft werden. Hierfür ist die Einziehung dieser Straßenabschnitte erforderlich.

Um Rangiermöglichkeiten der an- und abfahrenden Fahrzeuge zu den Firmen Pfreundt (Parz. 161) und Overkämping (Parz. 174), sicher zu stellen, wird von der Fa. Gebr. Robers auf deren Grundstück Parz. 18 ein Wendehammer gebaut. Die Erschließung der weiteren Anlieger der Rudolf-Diesel-Straße ist weiterhin gesichert.

Der bestehende Gehweg Parz. 213 in Verbindung mit der "alten" Robert-Bosch-Straße wird auf Kosten der Fa. Gebr. Robers entlang der jetzigen Robert-Bosch-Straße neu verlegt.

Das Wegeeinzugsverfahren wird gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes NRW 3 Monate vor Einziehung ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Lageplan, aus der die genauen Teilbereiche der einzuziehenden Straßenflächen ersichtlich sind, kann in der Zeit vom

13. Juli bis 11. August 2005 (einschließlich)

während der Dienststunden bei der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, Zimmer 21, eingesehen werden.

Einwendungen können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Gemeinde erklärt werden.

Südlohn, den 07. Juli 2005

NW

OEDING

JULI AUGUST							
1	Fr		1	Мо			
2	Sa		2	Di			
3	So		3	Mi	B (IB)		
4	Мо		4	Do			
5	Di		5	Fr			
6	Mi	B (IB)	6	Sa	G		
7	Do		7	So			
8	Fr		8	Мо			
9	Sa	G	9	Di	W (IB + AB)		
10	So		10	Mi	P (IB + AB)		
11	Мо		11	Do			
12	Di	W (IB + AB)	12	Fr			
13	Mi	P (IB + AB)	13	Sa			
14	Do		14	So			
15	Fr	U/EK	15	Мо	M (AB)		
16	Sa		16	Di			
17	So		17	Mi	B (IB)		
18	Мо	M (AB), SP (AB)	18	Do			
19	Di		19	Fr			
20	Mi	B (IB)	20	Sa	G		
21	Do		21	So			
22	Fr		22	Мо			
23	Sa	G	23	Di	W (IB + AB)		
24	So		24	Mi	M (IB)		
25	Мо		25	Do			
26	Di	W (IB + AB)	26	Fr			
27	Mi	M (IB)	27	Г	Dürgereehützen		
				Sa	Bürgerschützen- fest Südlohn		
28	Do		28	So L			
29	Fr	 -	29	Мо			
30	Sa	Kirmes u. Bür- gerschützenfest	30	Di			
31	So	Oedina-	31	Mi	B (IB)		

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

für die Monate

Juli und August

2005

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)
P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelber Sack)
U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte

Sp = Sperrmüll

A = Altkleidersammlung G = Grünanlieferung

Bau = Bauhof

IB = nur Innenbereich AB = nur Außenbereich <u>SÜDLOHN</u>

<u>JDLOHN</u>					
JULI			AL	JGUST	
1	Fr		1	Мо	
2	Sa		2	Di	
3	So		3	Mi	B (IB)
4	Мо		4	Do	
5	Di		5	Fr	
6	Mi	B (IB)	6	Sa	G
7	Do		7	So	
8	Fr		8	Мо	
9	Sa	G	9	Di	W (IB + AB)
10	So		10	Mi	P (IB + AB)
11	Мо		11	Do	
12	Di	W (IB + AB)	12	Fr	
13	Mi	P (IB + AB)	13	Sa	
14	Do		14	So	
15	Fr	U/EK	15	Мо	M (AB)
16	Sa		16	Di	
17	So		17	Mi	B (IB)
18	Мо	M (AB), Sp (AB)	18	Do	
19	Di		19	Fr	
20	Mi	B (IB)	20	Sa	G
21	Do		21	So	
22	Fr		22	Мо	
23	Sa	G	23	Di	W (IB + AB)
24	So		24	Mi	M (IB)
25	Мо		25	Do	
26	Di	W (IB + AB)	26	Fr	
27	Mi	M (IB)	27		
				Sa	Bürgerschützen-
28	Do		28	So	fes t Südlohn
29	Fr		29	Мо	
		Kirmes und			
30	Sa	Bürgerschützen-	30	Di	
31	So	fest Oeding-	31	Mi	B (IB)